
Stadt Gerlingen

Nutzungsbedingungen Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße, und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlage: Diese Nutzungsbedingungen wurden durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Gerlingen als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Gerlingen für den Betrieb der Tiefgaragen festgelegt. Sie werden durch deutlich sichtbaren Aushang an den Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen, auf der städtischen Webseite www.gerlingen.de sowie durch Veröffentlichung im Gerlinger Amtsblatt bekannt gegeben und in den jeweiligen Stellplatznutzungsvertrag nach § 305 Abs. 2 BGB einbezogen.

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Gerlinger Anzeiger
in Kraft getreten**

vom 21.11.2007
am 29.11.2007
am 01.01.2008

Änderungs- beschluss vom	Absatz	Öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
30.09.2009	Nr. 3.2; 3.6; 3.7; 3.8; 3.9		
24.07.2019	Nr. 1; 3.2; 3.3.; 3.5; 3.7		
07.10.2026	Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 9; 11		

STADT GERLINGEN	- Nutzungsbedingungen - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 1
--------------------------------------	---	----------

Nutzungsbedingungen

Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen
für die Tiefgarage Schillerstraße und
für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen

1. Allgemeine Informationen zu den Tiefgaragen und zum Datenschutz

Die Tiefgarage Schillerstraße umfasst insgesamt 102 Stellplätze.
Die Tiefgarage Stadthalle umfasst insgesamt 217 Stellplätze.

Die Garagen sind täglich durchgehend geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Stadt Gerlingen vor. Eine solche Änderung wird rechtzeitig ortsüblich und am jeweiligen Parkhaus bekanntgemacht.

Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen sind mit Kameras zur Kennzeichenerfassung versehen. Dies ermöglicht die Feststellung der Parkdauer. Hinweise zur Verarbeitung der damit verbundenen personenbezogenen Daten finden Sie unter www.gerlingen.de/kennzeichenerfassung

In den Parkhäusern findet auch eine Video-Überwachung statt. Die Systeme Kennzeichenerfassung und Video-Überwachung sind jedoch getrennt und eine Zusammenführung der Daten durch die Stadt Gerlingen findet nicht statt. Erläuterungen hierzu finden Sie unter www.gerlingen.de/videoueberwachung

2. Nutzungsvertrag

- 2.1 Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der Stadt Gerlingen und dem Stellplatznutzer ein Stellplatznutzungsvertrag über einen Stellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Der Stellplatznutzer erkennt diese Bedingungen an. Sollten Sie als Stellplatznutzer mit diesen Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie einen Zeitraum von 10 Minuten um das Parkhaus wieder zu verlassen. In diesem Fall werden keine Parkentgelte erhoben.
- 2.2 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes im Parkhaus zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (Parken) – bitte beachten Sie Ziff. 4 Benutzerkreis. Die Verwahrung, Überwachung, Bewachung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u.a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

STADT	- Nutzungsbedingungen -	
GERLINGEN	Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 2

Vielmehr handelt es sich um unbewachte Tiefgaragen; das gilt auch bei Kennzeichenerkennung mittelsameratechnik und bei Videoüberwachung im Parkhaus. Diese dienen anderen Zwecken, die jeweils den unter Ziff.1 dieser Bedingungen verlinkten Datenschutzbestimmungen entnommen werden können.

- 2.3 Der Vertrag endet mit Ausfahrt aus dem Parkhaus und Zahlung des Parkentgelts.
- 2.4 Für Dauerparkgenehmigungen muss ein entsprechender Vertrag mit der Stadt Gerlingen abgeschlossen werden. Bitte wenden Sie sich dazu an: Dauerparkverwaltung@gerlingen.de

3. Parkentgelte

- 3.1 Die Dauer des Parkvorgangs wird kamerabasiert über die Kennzeichenerfassung bei der Ein- und Ausfahrt ermittelt. Die Vereinnahmung des Parkentgelts erfolgt durch Bezahlautomaten am Ende des Parkvorgangs oder online bis zu 24h nach der Ausfahrt. Die online erfolgende Zahlung nach Ausfahrt können Sie unter www.parken.gerlingen.de vornehmen. Bei der Einnahme des Parkentgelts handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Regelung, bei der öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht anwendbar sind.

- 3.2 Das Parkentgelt für die Benutzung der Tiefgaragen beträgt

bis zu 1 Stunde	0,50 €
bis zu 2 Stunden	1,00 €
bis zu 3 Stunden	1,50 €
bis zu 4 Stunden	2,00 €
bis zu 5 Stunden	2,50 €
mehr als 5 Stunden	5,00 €

Zwischensummen in 10 Cent-Schritten sind möglich. Die Berechnung der Parkgebühr erfolgt in 12-Minuten-Schritten.

Nach der Zahlung am Parkscheinautomaten wird eine Ausfahrzeit von 10 Minuten gewährt.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beträgen enthalten.

Werden die Tiefgaragen innerhalb von 10 Minuten nach der Einfahrt wieder verlassen, wird keine Parkgebühr erhoben.

Die Parkdauer darf einen Zeitraum von 2 bewirtschafteten Tagen nicht überschreiten. Bewirtschaftete Tage sind Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage).

Der Bezahlstatus wird auf Displays an den Ausfahrten angezeigt.

STADT GERLINGEN	- Nutzungsbedingungen - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 3
--------------------------------------	---	----------

- 3.3 Bei Nichtbezahlung des Parkentgelts wird ein erhöhtes Parkentgelt erhoben.

Dieses erhöhte Parkentgelt beträgt bei einer Parkdauer von bis zu 2 bewirtschafteten Tagen:

25,00 €

b) Für den Fall eines nicht funktionierenden Bezahlautomaten ist das Parkentgelt ersatzweise an einem anderen vorhandenen Bezahlautomaten zu bezahlen oder die angebotenen online-Bezahlungsmöglichkeiten zu nutzen.

c) Ein erhöhtes Parkentgelt kann ebenfalls erhoben werden, wenn eine Benutzung entgegen der ausgewiesenen Beschilderung oder Markierung erfolgt.

Dieses erhöhte Parkentgelt beträgt: 25,00 €

d) Ein erhöhtes Parkentgelt kann ebenfalls erhoben werden, wenn die zulässige maximale Parkdauer von 2 bewirtschafteten Tagen überschritten wird.

Dieses erhöhte Parkentgelt beträgt pro bewirtschafteten Tag: 25,00 €

e) Erfüllt ein Parkvorgang mehrere der in Ziffer 3.3 genannten Tatbestände, wird das erhöhte Parkentgelt nur einmal in Höhe des jeweils höchsten einschlägigen Betrags erhoben.

f) In Fällen, in denen der Nutzer das Versäumnis nicht zu vertreten hat, wird auf die Erhebung des erhöhten Parkentgelts verzichtet.

- 3.4 Parkentgelte werden erhoben:
Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr

- 3.5 Dauerparker können eine Dauerparkgenehmigung für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle erhalten.
Das Parkentgelt für eine Dauerparkgenehmigung beträgt 40,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

- 3.6 Die Anwohner folgender Straßen können eine Dauerparkgenehmigung für die Tiefgarage Schillerstraße zu einem ermäßigten Entgelt beantragen:

1. Weilimdorfer Straße zwischen Schulstraße und Christophstraße
2. Kirchstraße
3. Schulstraße

STADT GERLINGEN	- Nutzungsbedingungen - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 4
--------------------------------------	---	----------

4. Christophstraße zwischen Weilimdorfer Straße und Bachstraße
5. Bachstraße zwischen Hauptstraße und Christophstraße
6. Schillerstraße zwischen Schulstraße und Christophstraße
7. Querstraße
8. Hauptstraße zwischen Bachstraße und Gartenstraße
9. Untere Bergstraße
10. Obere Bergstraße
11. Brunnengasse
12. Urbanstraße
13. Maximilian-Kolbe-Platz
14. Hirschstraße

Das Parkentgelt beträgt 25,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

- 3.7 Die Anwohner folgender Straßen können einen Dauerparkausweis zu einem ermäßigten Entgelt für die Tiefgarage Stadthalle beantragen:

1. Kirchstraße
2. Schulstraße
3. Querstraße
4. Hauptstraße zwischen Bachstraße und Gartenstraße
5. Untere Bergstraße
6. Obere Bergstraße
7. Brunnengasse
8. Urbanstraße
9. Maximilian-Kolbe-Platz
10. Hirschstraße

Das Parkentgelt beträgt 25,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

- 3.8 Die Anzahl der ausgegebenen Dauerparkgenehmigungen ist begrenzt.

4. Benutzerkreis

- 4.1 In den Tiefgaragen dürfen nur Personen- und Lieferwagen sowie Motorräder und Mopeds auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Das Einfahren mit Anhängern sowie das Abstellen dieser ist untersagt. Außer im Falle einer gültigen Dauerparkgenehmigung ist das Parken nur vorübergehend gestattet.
- 4.2 Mit Bezahlung des Parkentgelts wird lediglich das Recht zum Parken, nicht jedoch das Recht auf einen bestimmten Stellplatz erworben. Dies gilt auch für Inhaber von Dauerparkgenehmigungen.

STADT GERLINGEN	- Nutzungsbedingungen - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 5
--------------------------------------	---	----------

- 4.3 Auf Stellplätzen, die nur mit besonderer Berechtigung (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) genutzt werden dürfen und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Nutzer mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, hat der Nutzer diesen unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass der Berechtigungsausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen. Bei Zuwiderhandlung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten [Ziff. 3.3 c)]

5. Benutzungsbestimmungen

- 5.1 Die Regeln der StVO sind mit Ausnahme der Regelungen zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgelts zu beachten.
- 5.2 Die Tiefgaragen sind entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
- 5.3 Bei der Ein- und Ausfahrt ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- 5.4 In den Tiefgaragen darf nur Schritt-Tempo gefahren werden.
- 5.5 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 5.6 In den Tiefgaragen ist ausdrücklich verboten:
1. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer
 2. Das längere Laufenlassen des Motors und das Hupen
 3. Das Durchführen von Reparaturarbeiten
 4. Der Aufenthalt unberechtigter Personen
 5. Das Spielen von Kindern
 6. Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen
 7. Das Einbringen und Lagern sonstiger Gegenstände außerhalb des Fahrzeugs
 8. Jegliche Handlungen, die den Betrieb, die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf beeinträchtigen.
- 5.7 Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 5.8 Die Stadt Gerlingen ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr zu entfernen und anderweitig unterzubringen.

STADT GERLINGEN	- Nutzungsbedingungen - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 6
--------------------------------------	---	----------

6. Haftung des Einstellers

Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten zugefügten Schäden, soweit er diese zu vertreten hat.

7. Haftung

Die Stadt Gerlingen übernimmt für das abgestellte Fahrzeug keine Verwahr- und Obhutspflichten (vgl. Ziff. 2.2 dieser Bedingungen). Sie haftet nicht für Schäden, die durch andere Stellplatznutzer oder sonstige dritte Personen verursacht werden. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr des Stellplatznutzers.

Die Stadt Gerlingen haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. der Pflichten, deren Verletzung dazu führt, dass der Vertragszweck nicht erreicht werden kann oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (insbesondere der Pflicht zur Gewährung des ungehinderten Zugangs zum Stellplatz) haftet die Stadt Gerlingen auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8. Melden von Störungen

Die Stellplatznutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit insbesondere Feuer, Rohrbruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich der Stadt Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, Telefon 0 71 56 / 2 05-0 mitzuteilen.

9. Zuwiderhandlungen

- 9.1 Es werden regelmäßig Kontrollen über die in Ziff. 4 und Ziff. 5 genannten Nutzungsbestimmungen durchgeführt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Zufahrtsberechtigung für die Tiefgaragen zeitlich begrenzt oder auf Dauer entzogen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen gilt dies bereits bei der ersten Zuwiderhandlung.
- 9.2 Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Fahrzeuge und Gegenstände aus der Tiefgarage, auf Kosten und Gefahr des Stellplatznutzers und des

STADT GERLINGEN	- Nutzungsbedingungen - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage Schillerstraße und für die Tiefgarage Stadthalle der Stadt Gerlingen	Blatt: 7
--------------------------------------	---	----------

Fahrzeughalters, entfernen zu lassen bzw. innerhalb der Garage umsetzen zu lassen,

- a) wenn das Fahrzeug behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist,
- b) bei sonstigen Verstößen gegen die o.a. Nutzungsregelungen nach entsprechender Ermahnung,
- c) bei nicht unerheblichen Störungen des Betriebsablaufs und
- d) wenn ein Fahrzeug ohne Dauerparkgenehmigung länger als 1 Monat in dem Parkhaus abgestellt wurde und trotz Aufforderung an den Halter mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist nicht entfernt wurde.

Die Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeugs erfolgt auf Kosten des Stellplatznutzers und des Fahrzeughalters, falls diese für die Stadtverwaltung oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht kurzfristig erreichbar sind oder deren Aufforderung, das Fahrzeug fortzubewegen/zu entfernen, nicht unverzüglich Folge leisten.

Darüber hinaus behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung o.ä. zu erstatten, insbesondere, wenn Notausgänge oder Schwerbehindertenplätze betroffen sind. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang trägt der Stellplatznutzer bzw. Fahrzeughalter/in.

10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen. Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit bei einem Streitwert von bis zu 5.000,00 € das Amtsgericht Ludwigsburg und für Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000,00 € das Landgericht Stuttgart.

11. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsbedingungen treten zum 02.11.2026 in Kraft.